



092/24

Beschlussvorlage
öffentlich

Abwägungsbeschluss zum (Straßen-) Bebauungsplan "An der Stubenrauchstraße" 1. Änderung in der Stadt Zossen

Organisationseinheit:

Bauamt

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsbeirat Zossen (Vorberatung)	16.09.2024	Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt (Vorberatung)	17.09.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	25.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die anliegende Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“

oder

2. die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden mit dem laut Protokoll aufgeführten Änderungen übernommen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Der Entwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.07.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten bis einschließlich 16.08.2024 ihre

Stellungnahme bei der Stadt Zossen einreichen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Planer	12.541,13 €
Vermesser	4.220,00 €
Summe	16.761,13 €
Deckung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung	51101
aus der Haushaltsstelle:	52110000

Anlage/n

1	Abwägungstabelle
---	------------------

Stadt Zossen

B-Plan „An der Stubenrauchstraße - 1. Änderung“ der Stadt Zossen

Abwägungsprotokoll zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Nachbargemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 03. September 2024

Rathaus Marktplatz
Marktplatz 20
15806 Zossen

Inhalt

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

1. Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr. Träger

- 01 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- 02 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
- 03 Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- 04 IHK Potsdam
- 05 Stadt Baruth
- 06 Stadt Trebbin
- 07 Stadt Ludwigsfelde
- 08 Gemeinde Rangsdorf
- 09 Stadt Mittenwalde
- 10 Gemeinde Am Mellensee
- 11 Landesamt für Bauen und Verkehr
- 12 Regionale Planungsgemeinschaft HF
- 13 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- 14 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
- 15 Landesbetrieb Forst Brandenburg
- 16 Landkreis Teltow-Fläming
- 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
- 18 Landesamt für Umwelt
- 19 Wasser- und Bodenverband Dahme Notte
- 20 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- 21 50 Hertz
- 22 DNWAB
- 23 Amt Schenkenländchen
- 24 Südbrandenburger Abfallzweckverband
- 25 Deutsche Telekom
- 26 Zentraldienst der Polizei Kampfmittel
- 27 KMS Zweckverband
- 28 EWE Netz
- 29 Deutsche Bahn AG
- 30 GDM.com
- 31 DNSNET
- 32 PRIMAGAS
- 33 Tyczka Energy GmbH
- 34 Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg (NBB)
- 35 E.DIS Netz GmbH
- 36 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- 37 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- 38 Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

2: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2 BauGB

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Vom 28.08.2024	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Änderung des B-Planes nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung: Gegenstand der Änderung ist der B-Plan „An der Stubenrauchstraße“. Die Änderung umfasst die Anpassung der Verkehrsführung, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Querung der Bahntrasse (Brückenbau) und den Anschluss an die B96 (Kreisverkehr) zu schaffen. Der Planzeichnung liegt eine informative Darstellung zum Straßenbau bei, die keinen Festsetzungscharakter aufweist.</p> <p>Der Ursprungsbebauungsplan umfasst den gesamten Bereich des Gewerbegebietes vom Autohaus (Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 741). In diesem Bereich entsteht nach der aktuellen Straßenplanung (vgl. Punkt 5.1, Seite 28 der Begründung zum Straßenbebauungsplan) eine neue Erschließungsstraße, die den gesamten nördlichen Teil des Gewerbegebietes entlang der neuen Trasse der B 246 sowie die Wohnbebauung erschließt. Des Weiteren dient die Erschließungsstraße als Zuwegung zum Betriebsweg am Brückenbauwerk der Bahnanlagen. Der Betriebsweg ist unerlässlich und muss jederzeit für Unterhaltungsarbeiten bzw. Verkehrssicherungsmaßnahmen erreichbar sein.</p> <p>Die Planung der neuen Erschließungsstraße ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und wird auch in der vorliegenden 1. Änderung nicht berücksichtigt.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des hier vorliegenden Straßenbebauungsplanes befinden sich nördlich der B 246 die geplanten Zuwegungen für das Wohngrundstück Stubenrauchstraße (Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 737) und zum Betriebs- / Unterhaltungsweg des Brückenbauwerks. Die Anbindung der Zuwegung an das öffentliche Verkehrsnetz (B 96) ist im Straßenbebauungsplan nicht dargestellt und somit ebenfalls nicht bauplanungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Entsprechend der Kreuzungsvereinbarung zur Bahnübergangsbeseitigung B 246 Zossen ist gemäß § 3 die Stadt Zossen für die Trassenführung der B 246 östlich und westlich der Straßenüberführung zur Aufstellung der Bebauungspläne zuständig. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Erschließung aller Anlagen, die zur Verkehrsanlage der B 246 gehören, u. a. die der Betriebswege.</p> <p>Seitens des LS in seiner Funktion als zukünftiger Straßenbaulastträger des neugebauten Abschnitts der B 246 inkl. Brückenbauwerk ist die</p>	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dauerhafte Nutzung der Erschließungsstraße nur über eine öffentlich gewidmete Straße i. S. v. § 6 BbgStrG gewährleistet. Der LS, als zukünftiger Eigentümer der Verkehrsflächen des Betriebsweges, fordert die Sicherstellung einer durchgängigen Zuwegung zu den Eigentumsflächen über die neue Erschließungsstraße und die rechtliche Regelung als öffentlich gewidmete Straße über den hier vorliegenden Straßenbebauungsplan.</p>	
2	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde</p> <p><i>Schreiben vom 16.08.2024</i></p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ der Stadt Zossen (Stand: 14.06.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben derzeit nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ der Stadt Zossen (Stand: 14.06.2024). <p>Begründung: Das Planungsvorhaben liegt in Zossen, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg. Der nächstgelegene Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Mellensee liegt ca. 8 km südwestlich der Planungsfläche. Beeinträchtigungen der Hindernisfreiheiten des HSLP durch Ihre Planung sind nicht zu erwarten. Der Flughafenbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) befindet sich ca. 16 km nordöstlich vom Planungsgebiet. Insgesamt befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bau-schutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die geplante Festsetzung von „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler</p>	<p>Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.</p>

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Stubenrauchstraße“ der Stadt Zossen (Stand: 14.06.2024).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	
3	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Vom 13.08.2024	<p>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p>Erläuterungen: Mit der Änderung des BP sollen Anpassungen der Verkehrsflächen sowie der Fläche für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des bestehenden Bebauungsplanes vorgenommen werden. Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung dargelegt.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> · Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) · Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) · Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321) · Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar 	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</p> <ul style="list-style-type: none"> · Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde am 06.06.2024 als Satzung beschlossen; im Internet aufrufbar unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/, Genehmigung und Inkraftsetzung stehen noch aus. <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise · Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. · Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/ PLIS zusätzlich an das LBV/Raumb Beobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de. · Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	
4	IHK Potsdam	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
5	Stadt Baruth	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
6	Stadt Trebbin	Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass	Keine Einwände.

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Vom 30.07.2024	seitens der Stadt Trebbin keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise aus dem eigenen Aufgabenbereich vorgebracht werden. Eigene Planungen oder wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch die vorgesehene Planung nicht berührt.	Kein Abwägungsbelang.
7	Stadt Ludwigsfelde	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
8	Gemeinde Rangsdorf	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
9	Stadt Mittenwalde	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
10	Gemeinde Am Mellensee	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
11	Landesamt für Bauen und Verkehr <i>Schreiben vom 01.08.2024</i>	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ ist notwendig, um die geplanten Baumaßnahmen, wie die Querung der Bahntrasse (Brückenbau) und Anschluss an die B96 (Kreisverkehr) zu realisieren. Hierzu müssen Anpassungen der Verkehrsflächen sowie der Fläche für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des bestehenden Bebauungsplanes vorgenommen werden. Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
12	Regionale Planungsgemeinschaft HF <i>Schreiben vom 31.07.2024</i>	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgesellschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Ge-	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.

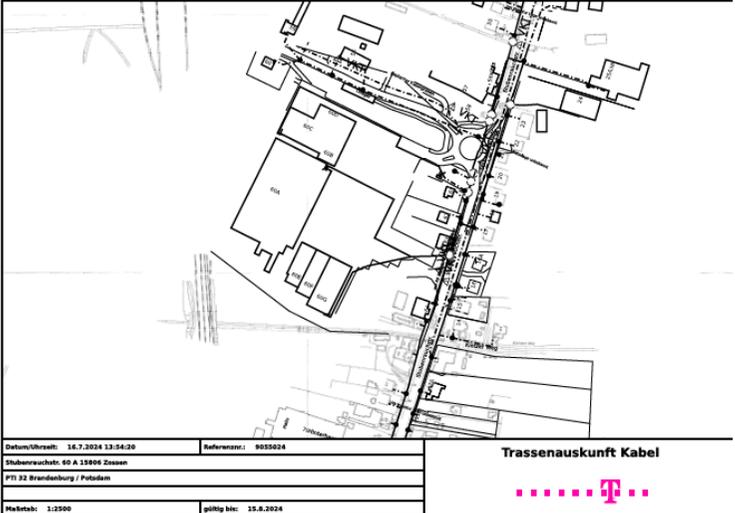
Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nehmung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. In der 11. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wurde bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Belange der Regionalplanung werden durch die Planänderung nicht berührt.</p>	
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe <i>Schreiben vom</i>	<p>Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarte).</p>	Kenntnisnahme. Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	12.08.2024	<p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzei-ge-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstel-lung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie-datengesetz-GeolDG)).</p>	
14	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Vom 31.07.2024 (Bodendenkmal)</p> <p>Vom 06.08.2024 (Baudenkmal)</p>	<p>Bodendenkmal: In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Boden-denkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung: Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bo-dendenk-male entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgi-sche Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Ge-setz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdver-färbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Kno-chen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denk-malschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denk-malpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entde-ckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.</p>

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Baudenkmal: Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt.	
15	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
16	Landkreis Teltow-Fläming	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Bundeswehr Vom 07.08.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
18	Landesamt für Umwelt <i>Schreiben vom 14.08.2024</i>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> 1. Sachstand Antragsgegenstand ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Stubenrauchstraße“ der Stadt Zossen. Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt. Im Geltungsbereich wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ ist erforderlich, um die geplanten Baumaßnahmen (Brückenbau, Kreisverkehr) zu realisieren. Die im Rahmen des Ursprungsplanes festgesetzten Verkehrsflächen müssen angepasst werden. Mit Realisierung der 1. Änderung vergrößert sich die Verkehrsfläche rund 50m in südliche Richtung. Angrenzend befinden sich nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Im Ursprungsplan werden nördlich und südlich der Planstraße Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt. Im Rahmen des Ursprungsplanes wurde ein Schallgutachten [1] erstellt, dass die anlagenbedingten Emissionen des großflächigen Einzelhandels beurteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Grundsätzlich wurde vom Landesamt für Umwelt, Fachbereich Immissionsschutz eine Einwendungen erhoben. Nach Auffassung der Stadt Zossen liegt eine wesentliche Änderung gem. der 16. BImSchV nicht vor. Im § 1 „Anwendungsbereich“ heißt es wie folgt:</p> <p>2) Die Änderung ist wesentlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder 2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. <p>Auch wenn, wie in der Stellungnahme angenommen die Verkehrsfläche sich um 50 m in südlicher Richtung erweitert, wird mit Realisierung des Vorhabens <u>kein</u> weiterer Fahrstreifen erweitert. Dies kann aus der informativen Darstellung zum Straßenbau, Stand 26.04.2024, welcher auf der Planzeichnung dargestellt ist, entsprechend entnommen werden. Die Erweiterung von ca. 50 m begründet sich dahingehend,</p>

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Stellungnahme Im Zusammenhang mit der Planstraße ist die Errichtung eines Brückenbauwerkes und eines Kreisverkehrs vorgesehen. Nach Auffassung des LfU ist der Sachverhalt der „wesentlichen Änderung“ gegeben. Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist sicher zu stellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gem. § 43 BImSchG wurde die Sechzehnten Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) als Rechtsverordnung erlassen. In der Begründung ist darzustellen, ob der vorliegende Antragsgegenstand die Kriterien der „wesentlichen Änderung“ i.S.d. 16. BImSchV bzw. eines „erheblichen baulichen Eingriffs“ i.S.d. Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) erfüllt von dem schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. An wesentlich geänderten Straßen besteht gem. § 41f. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzverordnung) der Anspruch auf Lärmvorsorge. Es wird die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung empfohlen. In [1] erfolgte keine Betrachtung der Verkehrsimmissionen und der Auswirkungen der geplanten baulichen Eingriffe. Weiterhin gilt mit der Überarbeitung der Richtlinie zum Lärmschutz an Straßen (RLS-19) eine geänderte Berechnungsgrundlage. Die in [1] zu Grunde gelegten Immissionsorte sind auf Aktualität zu prüfen.</p> <p>3. Fazit Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Verkehrsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen, da sich u.a. im Bereich des geplanten Kreisverkehrs schutzwürdige Nutzungen befinden. Eine Beurteilung der Verkehrsimmissionen unter Berücksichtigung eines geeigneten Prognosehorizontes und der geplanten wesentlichen Änderung erfolgte im Rahmen des Ursprungsplanes i.V.m. [1] nicht. Ergänzungen oder wei-</p>	<p>dass innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche Flächen für die Versickerung von Regenwasser zur Verfügung gestellt wird (vgl. eben oben genannte Darstellung).</p> <p>Ein erheblicher baulicher Eingriff liegt demnach ebenfalls nicht vor. Denn nach der VLärmSchR 97 liegt ein erheblicher baulicher Eingriff vor, wenn in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird. Da die Straße allerdings in der Realität vorher noch nicht existierte, liegt ein solcher Eingriff nicht vor.</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird von Seiten der Stadt Zossen ein Schalltechnisches Gutachten nicht benötigt.</p>

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>terführende Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand zu empfehlen, um den gesicherten Nachweis zu führen den Anforderungen der 16. BImSchV und den Ansprüchen an die Lärmvorsorge zu entsprechen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>Quellen: [1] Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „An der Stubenrauchstraße“, Ingenieurbüro für Lärmschutz- Förster & Wolgast, Stand: 20.01.2011, Gutachten-Nummer: 25810</p>	
19	Wasser- und Bodenverband Dahme Notte	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
20	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
21	50 Hertz <i>Schreiben vom 16.07.2024</i>	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich.</p>	Kenntnisnahme. Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
22	DNWAB	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
23	Amt Schenkenländchen	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
24	Südbrandenburger Abfallzweckverband	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
25	Deutsche Telekom Vom 16.07.2024	Keine Stellungnahme, Nur Plott abgegeben.	Kein Abwägungsbelang

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
26	Zentraldienst der Polizei Kampfmittel Schreiben vom 18.07.24	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Htps://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
27	KMS Zweckverband	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
28	EWE Netz	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
29	Deutsche Bahn AG	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Abwägungsbelang
30	GDM.com Schreiben vom	Bezugnehmend auf Ihre genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH – Halle – nicht betroffen	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	16.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) – Schwaig b. Nürnberg – nicht betroffen - ONTRAS Gastransport GmbH – Leipzig – nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH – Leipzig – nicht betroffen <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	
31	DNSNET <i>Schreiben vom 16.07.2024</i>	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
32	PRIMAGAS <i>Schreiben vom 16.07.2024</i>	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
33	Tyczka Energy GmbH <i>Schreiben vom 16.07.2024</i>	Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.
34	Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg (NBB) <i>Schreiben vom 18.07.2024</i>	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co. KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH	Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es wird hier mit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in de beige-fügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für einige Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
35	<p>E.DIS Netz GmbH</p> <p><i>Schreiben vom 16.07.2024</i></p>	<p>Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strom NS - Strom MS 	<p>Die Hinweise ins bei der konkreten Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan sind nicht gegeben.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Kein Abwägungsbelang.</p>

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - Telekommunikation - Indexplan - Gesamtmedienplan - Skizze - Vermessungsdaten - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Für das Bauvorhaben 1203908-EDIS, Zossen Stubenrauchstraße 60g über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer – und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten Ort, Straße, Hausnummer</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Hand-schachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p>	

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kunden-center/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen. Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die sparten-spezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet. Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.</p>	
36	<p>Brandenburgisches Landesamt Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</p> <p><i>Schreiben vom 17.07.2024</i></p>	<p>In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Boden-denkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung: Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem 	<p>Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.</p>

Nr. TÖB	Anregung von	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	
37	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</p> <p><i>Schreiben vom 16.07.2024</i></p>	<p>Ihre Planungsunterlagen haben wir erhalten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Anlagen der envia Mitteldeutschen Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass Anlagen der E.ON edis AG im Planungsgebiet vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz vorzugsweise an TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.</p>	<p>Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.</p>
38	<p>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)</p> <p><i>Schreiben vom 14.08.2024</i></p>	<p>In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 16.07.2024 teile ich Ihnen mit, dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ der Stadt Zossen seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.</p> <p>Hinweise: Grundsätzlich im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/180-120).</p>	<p>Keine Einwände. Kein Abwägungsbelang.</p>

2: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Während der Auslegungszeit vom 16. Juli 2024 bis einschließlich 16. August 2024 sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.